

Mietvertrag für Fahrräder Tour de Lauro e.V. - 2025



Zwischen:

Name des Mieters

(Erziehungsberechtigter des Tourteilnehmers): _____

Name des Tourteilnehmers: _____

nachfolgend **Mieter** genannt

und dem **Vermieter**

Tour de Lauro e.V.

wird folgender Leihvertrag für nachfolgend benanntes Leihrad

Leihradnummer: _____

Rahmennummer des Fahrrades: _____

geschlossen.

Datum der Übergabe des Fahrrads:

Datum der Rückgabe des Fahrrads:

I. Mietgegenstand

Vermietet wird ein für die Tour de Lauro geeignetes und in seiner Größe für den Tourteilnehmer passendes Rennrad (im Folgenden: Fahrrad). Das Fahrrad kann neu oder gebraucht sein. Es wird dem Mieter in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand übergeben. Der Mieter erkennt diesen Zustand durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an.

II. Mietpreis

Der Mietpreis des Fahrrads für den oben genannten Zeitraum beträgt 300 Euro. Er ist bis zur Übergabe des Fahrrads auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN DE64 6906 1800 0003 2267 19

BIC GENODE61UBE

Als Verwendungszweck ist der Name des Tourteilnehmers anzugeben.

III. Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Der Mieter verpflichtet sich, dass das Fahrrad nur

- unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung,
- in verkehrssicherer Weise,
- auf befestigten Wegen,
- zum bestimmungsgemäßen Gebrauch

benutzt wird. Das Fahrrad darf nicht zu rechtswidrigen Zwecken und ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr oder für eine Fahrt ins Ausland (mit Ausnahme der Teilnahme an der Tour de Lauro) verwendet werden.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur in abgeschlossenem Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

V. Verschleiß und Reparaturen

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter, noch auf dessen Verschulden beruht.

1. Bei Verschleiß von Schaltzügen, Bremszügen, Kette, Zahnkränzen und Tretlager wird der Vermieter diese auf eigene Kosten ersetzen.
2. Bei Verschleiß und Beschädigung von anderen Teilen, insbesondere Laufrädern, Sattel, Mänteln, Schläuchen, Bremsbelägen und Lenkerband, sind diese vom Mieter zu ersetzen. Der Vermieter ist bei der Beschaffung geeigneter Teile einzubeziehen.
3. Die Kosten für notwendige Reparaturen von Beschädigungen, abweichend von Abs. 1, trägt der Vermieter. Der Mieter übernimmt hierbei einen Eigenanteil von maximal 250 Euro pro Reparatur.
4. Beschädigungen durch unsachgemäße Nutzung trägt der Mieter in vollem Umfang.
5. Die Leihräder sind mit einer wiederaufladbaren Lichtanlage ausgestattet. Diese darf nicht vom Rad entfernt werden (Ausnahme: für die Dauer des Ladevorgangs). Der Wiederbeschaffungswert der Lichtanlage beläuft sich auf 40,00 €. Sollte die Lichtanlage bei Rückgabe des Leihrades unvollständig sein (Licht vorne, hinten, Ladekabel) oder sind Teile oder die gesamte Anlage beschädigt, ist der Mieter verpflichtet den Wiederbeschaffungswert unverzüglich zu bezahlen (bei Rückgabe).

VI. Unfall oder Diebstahl

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.
2. Den Diebstahl eines Fahrrads während der Nutzungsdauer hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen dem Vermieter durchzugeben. Eine Versicherung des Fahrzeugs gegen Diebstahl durch den Vermieter ist nicht möglich. Der Zeitwert wird vom Vermieter geschätzt und festgelegt.

VII. Rückgabe des Fahrrades

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens zum oben festgelegten Datum wieder zurück zu geben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
2. Das Fahrrad ist in einem technisch einwandfreien und gepflegtem Zustand zurückzugeben. Abgefahrene Verschleißteile und Beschädigungen, vgl. **V.** Abs. 2, sind zu ersetzen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Fahrrades nicht behobene Mängel zu beanstanden.

VIII. Abschließendes

Weitere Nebenabreden werden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Überlingen, Datum:

Ort, Datum:

Vermieter – Tour de Lauro e.V.

Mieter